

Federation Cynologique Internationale (FCI)

Commission pour Chiens d'Utilité
Gebrauchshunde

Kommission für

FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI)

Place Albert ler 13, B - 6530 THUIN (Belgique), tel. +32.71.59.1238, fax: +32.71.59.22.29, email: info@fcibe

Vergaberichtlinien für das CACIT

Die vorliegenden Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Bestimmungen der FCI ausschließlich hinsichtlich der Prüfungen bei denen ein "Certificat d'Aptitude au Championnat International de Travail" der FCI (Anwartschaft auf den Titel "Internationaler Arbeitschampion") ("CACIT") vergeben werden kann.

Für diese Veranstaltungen wird von der FCI eine Gebühr eingehoben, deren Höhe von der Generalversammlung der FCI festgesetzt wird. Diese Gebühr ist mit dem Einreichen der Prüfungsergebnisse (CACIT / Res - CACIT) und des Teilnehmerkataloges fällig auch wenn keine Anwartschaften vergeben wurden.

1 ALLGEMEINES

Jedes föderierte Mitglied der FCI kann CACIT - Prüfungen in den von der FCI genehmigten Prüfungsarten durchführen. Die kynologischen Landesverbände bestimmen in eigener Verantwortung diejenigen Prüfungen, bei denen das CACIT vergeben werden darf. Die Landesverbände ersuchen ihrerseits die FCI um die Genehmigung der CACIT-Prüfungen.

Zu, von der FCI genehmigten CACIT – Prüfungen sind alle Landesorganisationen der FCI durch den Veranstalter einzuladen.

Es ist Aufgabe des FCI - Generalsekretariats einen Kalender derjenigen Prüfungen, auf denen das CACIT vergeben wird, zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Diese von der FCI genehmigten Prüfungen müssen folgendermaßen gekennzeichnet und benannt werden: **"Internationale Prüfung mit Vergabe des CACIT der FCI"**. Der Katalog für diese Prüfungen muß an hervorgehobener Stelle das FCI - Logo zeigen und den folgenden Aufdruck tragen: **"Federation Cynologique Internationale (FCI)"**

2 ANTRAGSTELLUNG

Anträge auf Genehmigung und Zuteilung einer Internationalen Prüfung mit Vergabe des CACIT müssen bis spätestens 12 Monate und frühestens 4 Kalenderjahre vor der betreffenden Prüfung über die LAO beim FCI - Generalsekretariat gestellt werden.

3 EINSCHRÄNKUNGEN

Von der FCI werden am gleichen Tage nur Prüfungen genehmigt, deren Veranstaltungsorte mindestens 300 km Luftlinie voneinander entfernt sind. Oder der Veranstalter, der als erster den Antrag gestellt hat, hat der zweiten Veranstaltung zugestimmt.

Am Tage einer FCI – Weltmeisterschaft darf auf dem entsprechenden Kontinent keine CACIT - Prüfung stattfinden.

Die Entscheidung über die Zulassung von CACIT-Prüfungen fällt der Exekutiv - Direktor der FCI.

4 BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN

Die Veranstalter müssen garantieren, dass nur solche Hunde in den Katalog aufgenommen werden, deren Rasse-Standard von der FCI anerkannt ist und die im Zuchtbuch bzw. im Anhangsregister eines FCI - Mitgliedslandes oder eines nicht angeschlossenen Landes, dessen Zuchtbuch von der F.C. I. aber anerkannt wird, eingetragen sind.

Für alle Prüfungen mit Vergabe des CACIT der FCI ist eine Definition im Einklang mit den genehmigten Prüfungsarten der FCI obligatorisch.

Nur bereits bestätigte Internationale - und Nationale Championtitel sowie die offiziellen Titel von FCI -Weltmeisterschaften dürfen im Katalog veröffentlicht werden.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde dürfen nicht gerichtet werden, es sei denn es liegt eine Genehmigung des Veranstalters vor. (Fehler bei der Annahme und /oder Verarbeitung der Meldung)

Microchips (ISO-Norm) und Tätowierung sind zur Kennzeichnung der Hunde gleichermassen zugelassen. Falls in dem jeweiligen Land keine geeigneten Lesegeräte zur Verfügung stehen, muss der Teilnehmer ein entsprechendes Lesegerät mitbringen.

5 KLASSEN

Bei den von der FCI genehmigten CACIT – Prüfungen wird nur in der jeweiligen höchsten Prüfungsstufe vorgeführt.

Der Meldung muss der Nachweis eines Ausbildungskennzeichen der jeweiligen höchsten Prüfungsstufe nach einem der von der FCI genehmigten Reglemente (Prüfungsordnungen) in Kopie beigefügt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens des jeweiligen Landesverbandes, in dessen Bereich der Besitzer und/oder Eigentümer seinen dauernden Wohnsitz hat, enthält.

6 6 BEWERTUNGEN UND PLAZIERUNGEN

Die von den Richtern vergebenen Leistungsnoten müssen der geltenden Prüfungsordnung entsprechen :

VORZÜGLICH darf nur einem Hund zuerkannt werden, der die vorgeschriebenen Leistungsanforderungen in Perfektion erfüllt und in ausgezeichnete Verfassung vorgeführt wird.

SEHR GUT wird einem Hund zuerkannt, der die vorgeschriebenen Leistungsanforderungen mit kleinen Einschränkungen erfüllt.

GUT wird einem Hund zuerkannt, der die vorgeschriebenen Leistungsanforderungen zum überwiegenden Teil erfüllt, aber einige Übungen mit Einschränkungen vorführt.

BEFRIEDIGEND erhält ein Hund, der die vorgeschriebenen Leistungsanforderungen zu mindestens 70 % erfüllt.

KEIN AUSBILDUNGSKENNZEICHEN erhält ein Hund, der in einer der Sparten unter 70 % der vorgeschriebenen Leistungsanforderungen liegt.

DISQUALIFIZIERT wird ein Hund, der die Wesensbeurteilung vor und während der Prüfung nicht besteht oder wenn der Hund ohne tierärztliches Attest von der Prüfung zurückgezogen wird.

7 VERGABE VON TITELN UND TITELANWARTSCHAFTEN

Für das CACIT bzw. des Reserve - CACIT können nur Hunde vorgeschlagen werden, die mit "VORZÜGLICH" bewertet wurden. Die Vergabe des CACIT ist nicht automatisch an den erreichten Rang gekoppelt.

Der Richter vergibt CACIT und Reserve-CACIT, ohne nachprüfen zu müssen, ob diese die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters und/oder die Eintragung in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch erfüllen.

Die Vergabe des CACIT bzw. des Reserve - CACIT erfolgt durch Richter, die von ihrer zuständigen Organisation hierfür zugelassen sind und für die seitens ihres Verbandes eine entsprechende schriftliche Freigabe erteilt worden ist.

8 BESTÄTIGUNG DES CACIT

Die CACIT - Vorschläge werden von den entsprechenden Richtern bestätigt. Die Zuerkennung dieser Anwartschaft erfolgt durch die FCI.

Es ist Aufgabe der FCI zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Hunde die vorgeschriebenen Bedingungen für die Bestätigung des CACIT erfüllen. Die den Teilnehmern überreichten Karten dienen als Beweis dafür, dass der betreffende Hund für eine CACIT - Vergabe vorgeschlagen wurde. Sie tragen den Aufdruck: „Vorbehaltlich der Bestätigung durch die FCI“.

Das Generalsekretariat muss sorgfältig überprüfen, ob das CACIT ordnungsgemäß vergeben wurde. Die Prüfungsleitungen müssen spätestens drei Monate nach der CACIT – Prüfung je zwei Exemplare des Katalogs und der Ergebnisliste mit den für das CACIT sowie Reserve CACIT vorgeschlagenen Hunde einsenden. Die Angaben über die Hunde, für die eine CACIT – Zuerkennung beantragt wird, muss enthalten : Katalognummer, Name des

Hundes, Zuchtbuch und Zuchtbuch-Nummer, Geschlecht, Rasse, Wurfdatum, Name des Besitzers und Name/n der/s Richter/s.

7 7 9 INTERNATIONALER ARBEITS - CHAMPION

Um den Titel „Internationaler Arbeits-Champion der FCI“ CACIT von der FCI zu erhalten, muss der Hund errungen haben :

- a) a) Mindestens die Bewertung „Sehr Gut“ im Alter von mindestens 15 Monaten, an einer Internationalen Ausstellung der FCI, wo das CACIB vergeben wird.
- b) b) Zwei CACIT bzw. CACIT – Reserve in zwei verschiedenen Ländern in einem zeitlichen Abstand von mindestens einem Jahr und einem Tag. Der Sieger der FCI-Weltmeisterschaft hat ebenfalls Anspruch auf den Titel „Internationaler Arbeits-Champion der FCI“.

Der Titel muss über die nationale kynologische Organisation beantragt werden und wird von der FCI zuerkannt.

10 RICHTER

Für eine CACIT – Prüfung sind mindesten zwei Richter einzusetzen. Bei ausländischer Beteiligung muss mindestens ein Prüfungsrichter aus dem Ausland eingeladen werden.

Die Beurteilungen und Bewertungen dürfen nur von Richtern vorgenommen werden, welche für die jeweilige Prüfungsart durch ihre zuständige Landesorganisation zugelassen sind. Hierbei sind sie verpflichtet, ausschließlich nach den jeweils gültigen FCI – Prüfungsordnungen zu richten.

Ein Richter kann im Ausland nur tätig werden, nachdem er von der für ihn zuständigen nationalen kynologischen Landesorganisation für die entsprechende Prüfung schriftlich autorisiert wurde.

Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, können nur dann auf Prüfungen der FCI tätig werden, wenn die nationale Organisation, der sie angehören, der FCI durch vertragliche oder individuelle Vereinbarungen verbunden ist. Diese Richter können auf Prüfungen der FCI tätig werden, vorausgesetzt, dass sich ihr Name auf der offiziellen Liste ihrer nationalen, kynologischen Organisation befindet.

Des weiteren gilt :

- a) a) Alle Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen, wenn sie eingeladen werden, bei einer FCI Ausstellung zu richten, den von der FCI herausgegebenen, vorgeschriebenen Fragebogen ausfüllen. Dieser ist ihnen frühzeitig zuzusenden und muss zwecks Genehmigung unterschrieben zurückgeschickt werden.
- b) b) Es gehört zur Verantwortung der nationalen Organisation des Landes, welches einen Richter eines Nicht-Mitgliedslandes der FCI zum Richten vorgesehen hat, die Richtigkeit der in dem Fragebogen angegebenen Informationen nachzuprüfen.

- c) c) Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt an die geltende Prüfungsordnung der FCI halten. Die jeweiligen FCI – Prüfungsordnungen müssen von dem Veranstalter, der sie eingeladen hat, übersandt werden.
- d) d) Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sowie Richter aus assoziierten Mitgliedsländern dürfen nur Prüfungsarten richten, die von ihrem nationalen Verband anerkannt sind.

Richtereinladung

- a) a) Die Organisatoren von CACIT - Prüfungen haben die Richter schriftlich einzuladen. Diese sind verpflichtet die Annahme oder die Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen.
- b) b) Wenn der Richter aus wichtigen Gründen seine vorgesehene Verpflichtung nicht einhalten kann, ist der Organisator der Prüfung unverzüglich telefonisch, mittels Fax, Telegramm oder Email zu benachrichtigen. Die Annullierung ist schriftlich zu bestätigen.
- c) c) Der Organisator einer Prüfung ist gleichermaßen an die Einhaltung seiner Einladung gegenüber dem jeweiligen Richter gebunden, eine Auflösung ist nur aufgrund höherer Gewalt oder im Einvernehmen mit dem Richter zulässig.
- d) d) Sofern ein Veranstalter gezwungen ist, eine Prüfung ausfallen zu lassen, ist er verpflichtet, den Richtern deren entstandene Kosten zu erstatten. Wenn sich ein Richter, gleich aus welchem Grund, entschließt, seiner Richterverpflichtung nicht nachzukommen, ist er verpflichtet für die evtl. bereits entstandenen Kosten selbst aufzukommen. Es wird den Richtern daher empfohlen, eine Reiserücktrittskosten-Versicherung zusammen mit ihrer Buchung abzuschließen.
- e) e) Eine dem FCI - Muster entsprechende Vereinbarung muss zwischen dem Veranstalter und einem Richter getroffen werden.
- f) f) Ein Richter darf keinen Hund, dessen Eigentümer er ist, für die Prüfung melden, an der er als Richter tätig ist. Der Richter darf keinen Hund bewerten, der ihm in den sechs Monaten vor der betreffenden Prüfung gehörte, dessen Mitbesitzer er war, den er ausgebildet, vermittelt oder verkauft hat. Gleiches gilt für seinen Partner oder ein Mitglied seiner unmittelbaren Familie.

Rechte der Richter

- a) a) Ein Richter muss in angemessener Zeit im voraus über die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden. Es ist Aufgabe des Veranstalters, dem Richter diese Informationen sowie den Ort und die Zeit der vorgesehenen Richterbesprechung im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- b) b) Die Ansprüche der Richter, die zu internationalen FCI-Prüfungen ausserhalb ihres Heimatlandes reisen, sind folgendermassen geregelt : Die Organisatoren der Prüfung oder der einladende Verein müssen den Richter ab dem Augenblick seiner Ankunft im Land, wo er richten wird, bis zum Augenblick seiner Abreise zu ihren Lasten betreuen. Dies beinhaltet üblicherweise einen Tag vor und einen Tag nach der vorgesehenen Prüfung. Einem Richter müssen vom einladenden Veranstalter in jedem Fall eine Unterkunft erster Kategorie und die regulären Mahlzeiten zugestanden werden, sowie je Tag ein Mindestbetrag von 1000 BEF = 25 Euro (als Taschengeld). Einem Richter sollte angeboten werden, alle normalen Reisekosten, die ihm entstanden sind, bei seiner Ankunft sofort zu erstatten bzw. im Einklang mit einer vorher getroffenen Abmachung im Voraus zu begleichen. Die Kostenerstattung für öffentliche Verkehrsmittel wird für den Richter auf der Grundlage des APEX -

Tarifes oder anderer reduzierter Sondertarife berechnet. Eine Erstattung für die Benutzung eines Flugzeugs kann, gemäß obiger Bestimmungen nur erfolgen, wenn die Entfernung mehr als 300 km (einfache Strecke) beträgt oder der Flug billiger als andere Verkehrsmittel ist. Es ist empfehlenswert, die finanziellen Abmachungen und sonstigen Vereinbarungen im voraus zwischen dem Richter und dem Veranstalter der Prüfung schriftlich festzulegen. Diese sind von beiden Seiten einzuhalten.

- c) c) Für Vereinbarungen über Richterspesen gelten die individuellen Bestimmungen des jeweiligen einladenden Landesverbandes.

Eine Haftpflichtversicherung muss seitens der Organisatoren der Prüfung abgeschlossen werden.

Dem Richter ist untersagt am Prüfungsgelände während des Richtens zu rauchen, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Er darf nicht in Begleitung eines Prüfungsteilnehmers anreisen, dessen Hunde er zu bewerten hat.

8 8 11 PRÜFUNGSLEITER UND - HELFER

Dem Richter muss bei seiner Arbeit immer ein Prüfungsleiter bzw. die notwendigen Helfer zur Seite stehen.

Diese Personen sollten fließend die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln sollte. Diese Personen müssen eine gute Kenntnis der Prüfungsordnung der FCI sowie der offiziellen Prüfungsvorschriften des Landes haben, in welchem die Prüfung stattfindet.

Der Veranstalter darf einen Prüfungsteilnehmer nicht mit der Betreuung eines Richters betrauen.

12 BESCHWERDEN

Das Urteil des Richters bezüglich der Bewertung eines Hundes, seiner Platzierung und der Vergabe von Titel und Titelanwartschaften ist endgültig und unanfechtbar, es sei denn, der Richter hat bei seiner Tätigkeit gegen Formalien und bestehende Ordnungen verstossen.

Solche Beschwerden, wie auch Verstöße gegen die Veranstaltungsordnung bei der Durchführung der Veranstaltung oder bei der Vergabe von Titeln und Titelanwartschaften sind unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes schriftlich vorzubringen. Erweist sich die Beanstandung als unbegründet, fällt dieses Sicherheitsgeld an den Veranstalter.

13 STRAFEN

Verstöße gegen dieses Reglement können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Die FCI kann dem betreffenden Veranstalter für ein oder mehrere Jahre die Genehmigung der CACIT - Vergabe versagen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem FCI - Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betroffenen Veranstalters. Über einen möglichen Einspruch gegen das Strafmaß des FCI - Vorstandes entscheidet die Generalversammlung der FCI in letzter Instanz.

14 TEILNAHMEVERBOT

Jedes Mitglied und alle Partner der FCI sind verpflichtet im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Landes eine Liste der mit einem Teilnahmeverbot belegten Hunde und/oder Prüfungsteilnehmer zu veröffentlichen. An dieses Verbot sind alle Veranstalter gebunden.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Jeder Veranstalter einer CACIT - Prüfung hat die Gesetze, Verordnungen und Auflagen seines Landes zu befolgen.

Der FCI Vorstand wird ermächtigt in dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen der Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung, diese in eigener Verantwortung zu ändern und somit die Rechtsgültigkeit von Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen der FCI zu sichern. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Dieses Reglement wurde anlässlich der Sitzung des FCI - Vorstandes in am angenommen und tritt am in Kraft.

Die deutschsprachige Version ist die authentische Fassung.

Entwurf von Eberhard Strasser
Präsident der FCI-Gebrauchshundekommission
A-5071 Wals / Österreich, Sonnweg 284
Tel. +43-662-850940
Fax +43-662-850460
Email eberhard.strasser@oekv.at

Wals, am 13.11.2000